



Richtlinie für eine Mittelvergabe im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

gültig ab 1.1.2011

1.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen und Angebote im Sinne des § 14 KJHG (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) im **Kreisgebiet Stormarn**. Dabei handelt es sich insbesondere um Angebote der Gewalt- und Suchtprävention sowie der Medienpädagogik. Grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen sind Anschaffungen wie Computer, Musikanlagen und andere langlebige Ausstattungen. Es werden Projekte, **ohne** Rechtsanspruch, als Einzelfall im Rahmen der durch den **Kreis Stormarn** bereitgestellten Haushaltsmittel gefördert

1.1

Förderungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Sach- und Honorarkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Bei mehrjähriger Förderung darf die Gesamtsumme der Förderung pro Haushaltsjahr **1500,-EURO** nicht übersteigen. Anträge sind rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu beantragen.

Eine Mehrfachförderung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe ist ausgeschlossen.

Bei Antragstellung ist durch eine fachliche Konzeption deutlich zu machen, welche Inhalte beabsichtigt sind und welche Zielsetzung durch das Projekt verfolgt wird.

2.

Antragsberechtigte

Zuwendungen können Träger der freien Jugendhilfe, Städte, Ämter und Gemeinden erhalten. Die Maßnahmen sollen Stormarner Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen.

Zuwendungshöhe

Die Förderung erfolgt in der Regel als Anteilsfinanzierung und beträgt bei:

Gesamtkosten bis	1.000,- € Zuschuss	500,- €
Gesamtkosten bis	1.500,- € Zuschuss	750,- €
Gesamtkosten bis	2.000,- € Zuschuss	1.000,- €
Gesamtkosten bis	2.500,- € Zuschuss	1.250,- €
Gesamtkosten bis	3.000,- € Zuschuss	1.500,- €
Gesamtkosten bis	4.000,- € Zuschuss	1.750,- €
Gesamtkosten bis	max. 5.000,- € Zuschuss	2.000,- €

Sollte der Antragsteller eine höhere Förderung als nach dieser Richtlinie zur Realisierung seines Projektes benötigen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.



4.

Kooperation mit der/m Jugendschutzbeauftragten

Der Kreis Stormarn, vertreten durch die/den Jugendschutzbeauftragte/n, ist in der Regel Mitveranstalter der Maßnahme.

Das Logo und der Zusatz „gefördert durch die/den Jugendschutzbeauftragten des Kreises Stormarn“ sind an geeigneter Stelle zu platzieren.

Verstöße gegen diese Auflage können zu Rückforderungen der Zuwendung führen.

5.

Bewilligungsbedingungen

- 5.1 Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel des Kreises Stormarn erfolgt bzw. die Zuwendung nicht wirtschaftlich verwendet wird.
- 5.2 Bei Änderung des Umfangs der Maßnahme oder des Finanzplanes behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides und ggf. eine Rückforderung der Zuwendung vor.
- 5.3 Die Zuwendung wird nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wird und die Kassenlage des Kreises Stormarn eine Zahlung zulässt.
- 5.4 Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes ist dem Kreis ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser Verwendungsnachweis muss einen sachlichen Bericht und eine Aufstellung über geleistete bzw. erhaltene Zahlungen mit den dazugehörigen Belegen enthalten.
Kann der Verwendungsnachweis nicht termingerecht vorgelegt werden, ist ein Zwischennachweis zu führen. Sofern für andere Stellen ebenfalls ein Verwendungsnachweis aufzustellen ist, ist die Vorlage einer Ausfertigung dieses Verwendungsnachweises ausreichend.
- 5.5 Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die gewährte Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dann die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.6 Dieser Bescheid wird erst wirksam, nachdem Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt haben.